

Richtlinie

zum Verleih der städtischen mobilen Bühne mit Überdachung

Richtlinie	Beschlossen	In Kraft getreten
Richtlinie zum Verleih der städtischen mobilen Bühne mit Überdachung	11.06.1998	01.05.1998

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Eigentümerin der mobilen Bühne mit Überdachung der Firma Büttec GmbH, Nr.: 930/97-23, Länge: 10 m, Breite: 6 m, Höhe 4,70 m - 5,10 m.

§ 2 Nutzungszweck

Mit der Nutzung der Bühne soll die Förderung ortsansässiger kultureller, sportlicher und sozialer Vereine, Verbände und Vereinigungen bezweckt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzer können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Bühne. Bei mehreren gleichzeitigen Nutzungswünschen erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Wohnsitz bzw. Sitz des Nutzers - bevorzugt werden Ortsansässige
2. geplanter Veranstaltungsort - bevorzugt wird Bernburg als Veranstaltungsort
3. sollte 1. und 2. zutreffen, so entscheidet der Posteingang

§ 4 Antragstellung

Die Nutzung bedarf einer vorherigen Nutzungserlaubnis, die beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Bedarf einzureichen.

Der Antrag hat folgende Daten zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Nutzungszeit
- Nutzungsort
- gewünschter Termin für den Auf- und Abbau

Die Nutzungserlaubnis wird grundsätzlich jeweils nur für einen Zeitraum von 10 Tagen erteilt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine längere Nutzung oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer genehmigt werden.

§ 5 Nutzungserlaubnis

Die Stadt Bernburg (Saale) schließt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag.

Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Bühne an Dritte ist nicht statthaft.

Die Bühne wird nur durch die Stadt Bernburg (Saale) bzw. durch von der Stadt Bernburg (Saale) beauftragte Personen auf- und abgebaut.

§ 6 Nutzungsentgelt

Die Bühne wird dem Nutzer ohne Erhebung eines Entgelts zur Verfügung gestellt.

Der Nutzer erstattet der Stadt Bernburg (Saale) alle durch die Nutzung, wie Transport, Auf- und Abbau sowie Nutzungsabnahme, entstehenden Kosten. Dies erfolgt durch Rechnungslegung bis ca. 14 Tage nach Abbau der Bühne.

§ 7 Bedingungen

1. Der Nutzer sorgt für ebenes, waagerechtes und für die Bühne bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her.
2. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Aufbaugelände müssen für LKW befahrbar sein. Die genaue Aufbaustelle ist durch den Nutzer zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Nutzer zu vertreten.
3. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Nutzer daraus keine Ansprüche geltend machen.
4. Die zur Erhaltung und Sicherung der Bühne, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Arbeiten sind vom Nutzer auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Schäden durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den Betrieb unterbrechen.
5. Die gemäß § 78 Abs. 7 BauO LSA vorgeschriebene Gebrauchsabnahme beantragt die Stadt bei der zuständigen Behörde. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Nutzer zu erfüllen, soweit sie nicht die Bühnenkonstruktion betreffen. Die Gebrauchsabnahme wird in ein Prüfbuch eingetragen, welches im Besitz der Stadt verbleibt.
Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Nutzer zu tragen.
6. Nach Beendigung der Nutzungszeit hat der Nutzer die Bühne der Stadt wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

§ 8 Haftung

Die Haftungsbedingungen sind gesondert im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Verleih der städtischen mobilen Bühne tritt mit Wirkung vom 01.05.1998 in Kraft.

Bernburg (Saale), den 23. Juni 1998

Rieche
Oberbürgermeister